

II-8821 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1.21.891/21-1/93

1010 Wien, den 18. Februar 1993
Stubenring 1
Telefon (0222) ~~2500~~ 71100
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft
--
Klappe - Durchwahl

3994/AB

1993-02-22

zu 4246/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage des Abgeordneten Mag. Haupt u. a.
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Annäherung der Pensionshöhe
der Frauen an die der Männer (Nr. 4246/J)

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen
Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Einleitend möchte ich daran erinnern, daß sich die gegenständlichen Novellen zu den Sozialversicherungsgesetzen, in deren Mittelpunkt eine Reform des Pensionsversicherungsrechtes steht, gegenwärtig in parlamentarischer Behandlung befinden. Es ist daher noch offen, ob und wie die von mir verfolgten pensionsreformatorischen Ziele, welche im Rahmen der einschlägigen Regierungsvorlagen zum Ausdruck kommen, realisiert werden.

Obgleich sich beide vorliegenden Fragen bereits nach oberflächlichem Studium der Finanziellen Erläuterungen zu den in Rede stehenden Regierungsvorlagen erübrigen würden, bin ich gerne bereit, auf dieselben wie folgt einzugehen:

Zu Frage 1:

Zunächst möchte ich einige grundsätzliche Bemerkungen im Hinblick auf die Unterschiede in den Pensionshöhen von Männern und Frauen vorausschicken:

In der Begründung zur Anfrage wird auf eine Aussendung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger verwiesen, wonach die Unterschiede in den Pensionshöhen zwischen Männern und Frauen seit 1984 wieder zugenommen hätten. Hintergrund dieser Aussendung des Hauptverbandes ist eine Studie, die von Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte sowie des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger erstellt wurde. Zielsetzung dieser Studie war es, die Entwicklung der Frauen- und Männerpensionen seit 1970 darzustellen und zu analysieren, um so die wichtigsten Einflußfaktoren hierfür herauszufiltern.

Unterzöge man sich der Mühe, diese umfangreiche Analyse zu studieren, würde man nicht nur die Vielschichtigkeit des Problems erkennen, sondern auch die Unzulässigkeit, die Entwicklung der Pensionshöhen von Frauen und Männern auf einen einzelnen Einflußfaktor, nämlich gesetzliche Änderungen im Leistungsrecht, zu reduzieren:

Gerade diese Studie zeigt sehr deutlich, daß ein wesentlicher Einflußfaktor für das unterschiedliche Pensionsniveau von Männern und Frauen das nach wie vor unterschiedliche Einkommensniveau darstellt. Stärkere Einkommensdisparitäten zwischen Frauen- und Männereinkommen gerade im Bereich jener Altersstufen, die für die Berechnung der Bemessungsgrundlage relevant sind, haben auch die Kluft zwischen Frauen- und Männerpensionen vergrößert.

- 3 -

In Summe haben die Leistungsrechtsänderungen dieser beiden Novellen (etappenweise Ausdehnung des Bemessungszeitraumes; Neugestaltung des Steigerungsbetrages; Wegfall der Ersatzzeiten für Schule und Studium) die Pensionshöhen von Männern und Frauen annähernd im gleichen Ausmaß verringert.

Mitverursacht wurden diese Fehlinterpretationen der beiden Reformnovellen durch die Einführung der sogenannten "ewigen Anwartschaft" im Jahr 1985. Diese für die Frauen äußerst positive Maßnahme hat dazu geführt, daß vermehrt kleine Pensionen, die nach der alten Rechtslage gar nicht angefallen wären, entstehen, welche aufgrund ihrer geringen Höhe den Gesamtdurchschnitt der Frauenpensionen negativ beeinflussen.

Soweit zur Vergangenheit. Wie ich einleitend bereits erwähnt habe, können die konkreten Auswirkungen der beabsichtigten Pensionsreform auf die Neuzugangspensionen von Männern und Frauen den Finanziellen Erläuterungen zu dieser Reform entnommen werden:

Die Summe aller Leistungsrechtsänderungen wird die Höhe der Neuzugangspensionen der Direktpensionen der Männer im Durchschnitt geringfügig vermindern, und zwar um rund 0,5 Prozent. Im Gegensatz dazu werden die Direktpensionen der Frauen relativ stark angehoben, nämlich um rund 8 bis 9 Prozent. Letzteres erfolgt nicht nur infolge der neuen Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung (um rund 6 bis 7 Prozent), sondern auch durch die Neugestaltung der Bemessungsgrundlage und des Steigerungsbetrages. Durch die Maßnahmen dieser Novelle wird sohin dazu beigetragen werden, die Schere zwischen den Männer- und den Frauenpensionen zumindest ein wenig zu verringern.

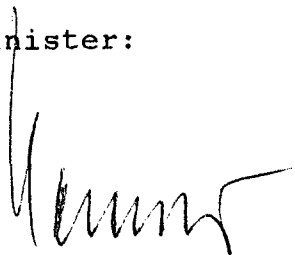
- 4 -

Zu Frage 2:

Den Finanziellen Erläuterungen zur Pensionsreform kann des weiteren auch entnommen werden, daß die Neugestaltung der Bemessungsgrundlage ("beste" 15 Jahre) nicht isoliert, sondern nur im Zusammenwirken mit der Neugestaltung des Steigerungsbetrages gesehen werden darf. Die Neugestaltung der Bemessungsgrundlage allein würde zwar im Jahr 1993 die Direktpensionen des Neuzuganges um ca. 1,8 bis 1,9 Prozent verringern (Männer -1,0 bis -1,2 Prozent; Frauen -2,5 bis -2,8 Prozent), zusammen mit den neuen Steigerungsbeträgen ergäbe sich aber eine Erhöhung der Durchschnittspensionen der Neuzugänge um rund 1,5 bis 2 Prozent. Während aber hierbei die Männerpensionen, wie bereits erwähnt, um rund 0,5 Prozent sinken werden, werden die Frauenpensionen aufgrund dieser beiden Maßnahmen um 2 bis 2,5 Prozent steigen.

Auch die Neugestaltung der Bemessungsgrundlage und des Steigerungsbetrages wird sohin zu einer Verringerung der Diskrepanz in den Pensionshöhen von Männern und Frauen beitragen.

Der Bundesminister:



Nr. 4246 10

1993 -02- 01

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Haupt, Dolinschek, Dr. Partik-Pablé, Haller
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Annäherung der Pensionshöhe der Frauen an die der Männer

Durch eine Aussendung des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger wurden die Anfrager wieder daran erinnert, daß der Unterschied in der Pensionshöhe zwischen Männern und Frauen seit 1984 wieder zugenommen hat. Er ist nach diesen Berechnungen derzeit sogar wieder größer als 1970.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Wie wird sich die jüngste Pensionsreform auf die Unterschiede zwischen den Pensionsneuzugängen der Frauen und Männer auswirken?
2. Welche Auswirkung auf diesen eklatanten Unterschied wird insbesondere die Pensionsbemessung anhand der besten 15 Verdienstjahren haben?

Wien, den 1. Februar 1993